

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Dienstag, 30. März 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch andere Läger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter des k. Postamtes 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelhefte 5 Pfg. Bezugsannahme für die Kammer des Königsgebirges bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastanstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: T. Sanger, Riesa.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen
Dienstag, den 6. April 1897, Vormittags 10 Uhr,
5200 Stück Cigaretten gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, am 29. März 1897.

Der Ger.-Vollz. beim R. Amtsger.
Schr. Eibam.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kupferschmiedes **Karl August Domwaghsch** in Riesa wird nach erfolgter Abhaltung des Schlaftermins hierdurch aufgehoben.
Riesa, den 30. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber
Aktuar Sanger.

Im Gasthofs „zur Stadt Riesa“ in Poppitz sollen
Freitag, den 2. April 1897, Vorm. 10 Uhr,
1 Bettstelle und 1 Schrank gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, am 29. März 1897.

Der Verwaltungsvollstreckungsbeamte b. Rgl. Amtsger.
Bärtwald.

Bekanntmachung.

Nachstehende
Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa,
die wir nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellt haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Vorschriften treten am **1. Juni 1897** in Kraft.
Die am 1. Juni 1897 bereits auf Schlafstelle befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen. Wegen derselben ist deshalb nach § 8 zur Vermeidung der im § 12 angedrohten Strafe bis zum **4. Juni 1897** Anzeige zu erstatten.
Riesa, den 30. März 1897.

Der Rath der Stadt
Boeters.

Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa.

- § 1.
Niemand darf gegen Entgelt Personen als Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die als Schlafstellen zu benutzenden Räume müssen folgende Anforderungen genügen:
 - a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Haushaltsangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Etwas vorhandene Verbindungsthüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern auch als solche unbenutzbar gemacht werden.
 - b) Jeder Schlafraum muß gedeckt oder mit einem anderen undurchlässigen Fußboden, mit einer verschließbaren Thür und einem die Lüftung ermöglichenden Fenster versehen sein. Der Raum darf nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.
 - c) Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.
 - d) Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Ausnahmen sind zulässig bei Eheleuten, bei Eltern mit Kindern, bei Kindern unter 12 Jahren, wenn sie Geschwister sind und bei erwachsenen Geschwistern gleichen Geschlechts.
 - e) Die Lagerstätte muß mindestens enthalten: 1 Strohsack, 1 Kissen, 1 Kopfkissen und 1 wollene Decke. Der Schlafraum und die Lagerstätte sind stets sauber zu halten. Das Stroh ist öfters zu erneuern. Auf Erfordern der Polizeibehörde müssen Stroh und Wäsche sogleich gewechselt werden.
 - f) Bettstellen dürfen nicht über einander gestellt werden.
 - g) Für je zwei Schlafgänger muß mindestens ein Waschzeug, für jeden Schlafgänger ein Handtuch vorhanden sein; letzteres ist mindestens alle Wochen oder auf Verlangen der verbleibenden Polizeibeamten sofort zu erneuern. Holzene Nachtgeschirre dürfen nicht in Benutzung genommen werden.
 - h) Für je 10 Personen ist mindestens ein besonderer Abort notwendig.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. März 1897.

Die Volksschule sieht nunmehr wieder im Zeichen der öffentlichen Osterprüfungen. Man hat in neuerer Zeit die Dauer dieser sogenannten Prüfungen erheblich beschränkt, und an verschiedenen außerordentlich gelegenen Orten sind sie vollständig in Wegfall gekommen. In Sachsen sind sie gesetzlich vorgeschrieben; aber Prüfungen im eigentlichen Sinne des Wortes sind sie nicht. Die Leistungen seiner Schüler kennt der Lehrer bereits vor dem Beginne dieser

Vorfahrungen, bei denen die Pensurenliste bereits fertig vorliegen muß; auch wären dieselben wenig geeignet, den Lehrer den intellektuellen Standpunkt seiner Klasse richtig erkennen zu lassen. Man könnte sie vielmehr als Prüfungen in Bezug auf die Lehrgeschicklichkeit des Lehrers gelten lassen; denn dieser bemüht sich, den ihm vorgeschriebenen Stoff in der sogenannten Prüfung so zu behandeln, daß die Schüler möglichst flott antworten. Diese Vorfahrungen haben aber den Zweck, die Verbindung zwischen Schule und Haus aufrecht zu erhalten und den Eltern und Lehrherren Gelegenheit zu bieten, einen kleinen Einblick zu gewinnen in die Art und

Weise des Verkehrs zwischen Lehrenden und Lernenden und auch Erkennen zu ermöglichen, einmal eine andere Lehrkraft mit den Schülern verkehren zu sehen. Also sind diese „Schulprüfungen“ doch nicht ganz zwecklos. Immerhin mögen sie doch auch die meisten Schüler zu einem um so fleißigeren Lernen anspornen. — Am letzten Sonntag fand unter Leitung des Herrn Vice-Schuldirektor Semmann Vormittags von 11 bis 12 Uhr in der Aula des oberen Schulhauses die Prüfung der drei Klassen unserer Gewerblichen Fortbildungsschule statt, worauf die Entlassung von 33 Schülern erfolgte, die ihrer Fortbildungspflicht Genüge

§ 2.
Alleinlebenden Männern und Frauen ist gestattet, Personen desselben Geschlechts in ihren eigenen Schlafräumen, sofern sie diesen Vorschriften entsprechen, aufzunehmen.

§ 3.
Mit Ausnahme von Eheleuten und Kindern dürfen Schlafgänger beiderlei Geschlechts in eine Wohnung nicht aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn getrennte Räume für dieselben vorhanden sind.

§ 4.
In den Schlafräumen sind die Fußböden täglich am Morgen auszukehren und mindestens wöchentlich einmal zu scheuern. Sind die Fußböden mit Anstrich versehen, so müssen sie täglich frisch aufgewischt werden. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Spudnapf stehen, der jeden Morgen entleert, gereinigt und mit frischem Wasser gefüllt werden muß.

§ 5.
Die Zimmerdecke und die nicht tapezierten Wände der Schlafräume müssen längstens alle drei Jahre einmal, auf Erfordern der Polizeibehörde auch öfter, geweißt, die mit Oelfarbe gestrichenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 6.
Küchen, Alkoven und sonstige des direkten Licht- und Luftzutritts entbehrende Räume, Hausfluren, Corridore, Keller, offene Hausböden oder solche Räume, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt worden ist, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

§ 7.
Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermieten von Schlafstellen zur Förderung der Unfittlichkeit mißbrauchen werden, kann das Vermieten von Schlafstellen an weibliche Personen durch die Polizeibehörde untersagt werden.

§ 8.
Von der Aufnahme von Schlafgängern ist binnen 3 Tagen Anzeige nach dem unter A beigefügten Formular an die Polizeibehörde zu erstatten, die hierauf, wenn diesen Vorschriften genügt ist, hierüber Bescheinigung nach Formular B erteilt. Diese Bescheinigung ist von den Schlafstellenvermietern als Ausweis aufzubewahren. Die Formulare zu diesen Anzeigen werden von dem Einwohner-Meldebeamten unentgeltlich verabfolgt. In jedem Schlafraum ist ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie eine von der Polizeibehörde beschickte Nachweisung der höchsten zulässigen Zahl von Schlafgängern für den betreffenden Raum an sichtbarer Stelle anzubringen.

An den durch das Meldegesetz auferlegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 9.
Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen ist Anzeige, wie in § 8 vorgeschrieben, zu erstatten; in gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn statt männlicher Schlafgänger weibliche oder umgekehrt aufgenommen werden.

§ 10.
Diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Schlafgänger sind binnen einer vom Rathe von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 11.
Für die Beobachtung dieser Vorschriften, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erhaltung der Anzeigen sind die Schlafstellenvermieter oder deren Vertreter verantwortlich.

§ 12.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft geahndet.
Riesa, am 30. März 1897.

Der Rath der Stadt als Polizeibehörde.
Boeters, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Ende dieses Monats fällig werdenden **Vandrenten** auf den Termin Ostern und die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 1. Termin laufenden Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeversicherungsbeiträge, sind baldigst, längstens aber bis zum **8. April dieses Jahres** an die hiesige Stadtfeuernahme abzuführen.
Riesa, am 30. März 1897.

Der Rath der Stadt
Schwarzenberg.